

**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs  
der Änderung des Bebauungsplanes  
Wohngebiet „Dorfmark“ Krostitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2019 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Dorfmark“ Krostitz samt Begründung gebilligt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 (erster Halbsatz) BauGB bestimmt, der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Beschluss Nr. 49/2019).

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf mit Begründung (Stand 16.05.2019) wird in der Zeit vom

**11.06.2019 bis einschließlich 25.06.2019**

bei der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während der Dienstzeiten

Mo. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Di. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mi. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB über das Zentrale Internetportal des Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/> sowie über die Homepage der Gemeindeverwaltung Krostitz [www.krostitz.de/bebauungsplaene](http://www.krostitz.de/bebauungsplaene) veröffentlicht.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während der genannten Dienstzeiten erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

---

Krostitz, d. 27.05.2019

gez. Grabsch

Stellv. Bürgermeister